



### Intro

Liebe Freundinnen und Freunde nachhaltiger Finanzkonzepte,

ein bewährtes Prinzip vernünftiger Geldanlage lautet „man sollte schlechtem Geld kein gutes hinterher werfen“. In anderen Worten: Finde dich mit einem Verlust ab, wenn ein Unternehmen offensichtlich zum Scheitern verurteilt ist, anstatt immer mehr Geld nachzuschießen.

Das Gegenstück dazu heißt im angelsächsischen Sprachraum „sunk cost fallacy“ - den Irrtum noch mehr Ressourcen zu verschwenden, nur weil man bereits so viel investiert (Kosten versenkt) hat.

In seinem Buch „Homo Deus“ erwähnt Noah Yuval Harari ein besonders dramatisches Beispiel dafür aus der Zeit des ersten Weltkriegs. Italien gab 1915 seinen neutralen Status auf und trat an der Seite der Entente in den Krieg ein, mit dem Ziel die Gebiete um Trient und Triest zu erobern. Die militärische Führung hielt dies für eine Sache von Tagen. Das war ein folgenschwerer Irrtum.

Bereits in der ersten von zwölf Schlachten am Isonzo verlor die italienische Armee mehr als fünfzehntausend Männer. „Diese Opfer dürfen nicht umsonst gewesen sein“ lautete die Parole von da an. Elf Offensiven scheiterten, bis die Mittelmächte 1917 zu einer Gegenoffensive ansetzten, in deren Verlauf die italienische Armee bis zum Fluss Piave zurückgedrängt wurde. Mehr als eine halbe Million italienische Soldaten verloren ihr Leben auf der Basis einer unsinnigen Parole.

Selbstüberschätzung in Verbindung mit einem Mangel an Bereitschaft zu einer diplomatischen Lösung des Konflikts scheint auch mehr als 100 Jahre später brandaktuell zu sein. Dass der unsinnige Krieg in der Ukraine wahlweise zu einem Kampf für Demokratie und Freiheit oder kulturelle Identität verklärt wird macht ihn nicht besser.

Der Krieg ist ein Desaster nicht nur für die direkten Opfer der Kampfhandlungen sondern auch für die gesamte Menschheitsfamilie und nicht zuletzt die Ökosysteme. Die Anschläge auf die Northstream-Pipelines haben mehr klimarelevante Gase freigesetzt als eine Million Pkw's in 5 Jahren.

Dass auch viele nachhaltige Geldanlagen damit zurückgeworfen werden ist vielleicht noch am ehesten zu verkraften. Eines ist jedenfalls sicher: Nachhaltigkeit geht nicht ohne Frieden. In diesem Sinne wünsche ich uns allen schon heute einen friedlichen Jahreswechsel

Oliver Ginsberg, Gesellschafter tetrat team

### Schwerpunkt:



**Dass eine Unfallversicherungen im Falle der Invalidität leistet ist vielen bekannt. Wenn Gliedmaßen fehlen oder nicht mehr zu gebrauchen sind wird ein bestimmter Betrag oder eine Unfallrente ausbezahlt. Aber wie sieht es aus, wenn nach einem Unfall innere Organe ausfallen?**

#### Ein Unfall kann an die Nieren gehen

Nehmen wir zum Beispiel die Nieren: Es sind lebenswichtige Organe, die unser Blut filtern. 85 Prozent aller Nierenverletzungen kommen durch stumpfe Gewalt zustande. Das sind in aller Regel Verkehrsunfälle, Stürze oder Ähnliches, also aus Versicherungssicht klassische Unfälle. Die Frage nach einer Leistung durch die Unfallversicherung ist also berechtigt.

Das Gute an unseren Nieren ist, dass wir zwei davon haben. Fällt eine aus, kann die gesunde zweite Niere den Job auch alleine schaffen. Es ist also möglich, grundsätzlich ganz normal weiterzuleben. Und darin liegt bei Standardversicherungsbedingungen auch das Problem: Eine dauerhafte Einschränkung ist damit nicht gegeben. Damit besteht keine Leistungspflicht. Ähnlich verhält es sich mit dem Verlust eines Lungenflügels, obwohl dieser meist noch belastendere Folgen hat.

Wer also denkt: „Ich bin ja unfallversichert, also steht mir eine Leistung aus der Unfallversicherung zu!“ kann im Ernstfall eine böse Überraschung erleben. Wer dagegen beispielsweise die kleine Zehe verliert, würde bei Verlust bereits einige Tausend Euro bekommen. Unabhängig davon, ob nun durch den nicht mehr vorhandenen Zeh eine Einschränkung der Lebensqualität gegeben ist oder nicht leistet die Unfallversicherung gemäß Gliedertaxe.

#### Was nicht genannt wird zählt nicht

Der Verlust der Zehe begründet in der Regel einen Leistungsanspruch, weil Zehen in fast jedem Vertragswerk in eben dieser Gliedertaxe ausdrücklich genannt sind.

Die Grundlage für eine Leistung ist ansonsten eine dauerhafte körperliche oder geistige Einschränkung. Wenn also die gesunde Niere für zwei arbeitet, den Verlust der anderen Niere kompensiert und sonst keine Einschränkungen bestehen dann haben Versicherte in vielen Fällen auch keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Dies ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn Nieren nicht ausdrücklich in der für den jeweiligen Vertrag gültigen Gliedertaxe aufgeführt sind.

### Unfallversicherung

#### Wie Leistungen berechnet werden

Wir empfehlen deshalb, darauf zu achten, dass entsprechende innere Organe ebenfalls im Regelwerk des Versicherers berücksichtigt werden. Dann wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Belastung eine Einschränkung unterstellt und die Leistungsabwicklung erfolgt auf jeden Fall ohne langwierige Begutachtung.

Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung. Das heißt: Je nach Grad der Beeinträchtigung oder eben gemäß Definition in der Gliedertaxe wird ein bestimmter Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme ausbezahlt.

Mit sogenannten Progressionstarifen kann ab 25 bzw. 50 Prozent Invalidität eine Verdoppelung, Verdreifachung oder gar Verfünffachung der Leistung vereinbart werden. Je nach maximaler Gesamtleistung wird von 225er, 350er oder 500er-Progression gesprochen. Bei einer Grundleistung von 100 Tausend Euro und einer Progression von 350% wäre die maximale Leistung also 350 Tausend Euro. Diese Leistung berechnet sich im Einzelnen wie folgt:

- Erste 25%: einfache Leistung = 25.000 Euro
- Zweite 25%: dreifache Leistung: = 75.000 Euro
- Letzte 50%: fünffache Leistung: = 250.000 Euro

Bei Anbietern, welche die Niere in ihrer Gliedertaxe haben, bewegen sich die Invaliditätsgrade zwischen 10 und 30 Prozent. Das bedeutet: Versicherte können bei einer Grundsumme von 100.000 und 350er Progression eine Leistung von bis zu 40.000 Euro erwarten.

Der Verlust eines Lungenflügels wird bei guten Tarifen mindestens mit 50% bewertet. Dem entspricht bei 350% Progression eine Leistung von 100.000 Euro.

#### Zusätzliche Leistungen

Die meisten Unfallversicherungen bieten zusätzlich zur Einmalleistung auch die Option einer laufenden monatlichen Unfallrente. Diese wird analog zur Berufsunfähigkeitsversicherung üblicherweise ab einem Invaliditätsgrad von 50% ausbezahlt. Diese Leistung macht Sinn, wenn beispielsweise eine angemessene Absicherung gegen Berufsunfähigkeit nicht möglich oder zu kostspielig ist.

Weniger sinnvoll sind aus unserer Sicht Bausteine wie Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld oder ein spezielles Unfall-Krankentagegeld. Auch eine Todesfallleistung ist in fast allen Fällen überflüssig. Eine umfassende Risikolebensversicherungen und reguläre Krankentagegeldtarife sind für diese Zwecke geeignete Lösungen. Auch von sogenannten „Geld zurück Garantien“ raten wir ab. Diese erhöhen die Prämie unnötig. Das eingesparte Geld kann wirkungsvoller direkt angelegt werden.

Sinnvoll können für alleinstehende Senior\*innen dagegen zusätzliche Assistenz-Leistungen sein, wie Finanztest in der aktuellen Ausgabe betont. Diese kümmern sich nach Unfällen beispielsweise um Einkäufe, Essen und Reinigung.



## Mehr Probleme als Lösungen?

Mit der Delegiertenverordnung (EU) 2021/1257 wurde die Versicherungsvertriebsverordnung (kurz: IDD) in der europäischen Union durch Aufnahme einer verpflichtenden Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen durch Versicherungsvermittler\*innen erweitert. Die Abfrage ist Teil der sogenannten Geeignetheitsprüfung DV (EU) 2017/2359. Soweit so gut. Wir fragen in einem Fragebogen zur Kapitalanlage schon immer nach persönlichen Anlagezielen hinsichtlich ökologischer, sozialer oder unternehmerischer Aspekte. Aus der neuen Finanzmarktregulierung ergeben sich aber mehr Probleme als Lösungen. Die IDD führt zu viel Aufwand ohne Wirkung.

## Überblick zum Ordnungsrahmen

Die neue Richtlinie verweist auf zwei weitere Verordnungen, nämlich die Offenlegungsverordnung (SFDR, (EU) 2019/2088) und die Taxonomieverordnung (TAX-VO, (EU) 2020/852). Erstere umfasst alle ESG-Bereiche bleibt aber in der Beschreibung nachhaltiger Investitionen sehr allgemein. Die letztere beschreibt ganz spezifische Nachhaltigkeitsziele und verweist auf technische Standards, beschränkt sich bislang jedoch auf ökologische Themen mit sehr starkem Fokus auf Klimaziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel).

Die SFDR verlangt auch qualitative und quantitative Angaben zu wesentlichen nachteiligen Wirkungen (PAI's), also zum Beispiel welche Risiken durch Reputationsschäden bestehen, weil Unternehmen gegen Arbeits- oder Menschenrechtsverletzungen verstoßen.

Auf Ebene der SFDR werden drei Produktkategorien definiert, nämlich nach Artikel 6, 8 und 9.

- Art 6 berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken
- Art 8 bewerten ökologische und soziale Aspekte
- Art 9 sind nachhaltige Investments

## An der Produktwelt vorbei

Die neue IDD-Verordnung geht allerdings davon aus, dass es nur Anlegerpräferenzen in Bezug auf folgende nachhaltige Produktkategorien gibt.

- Produkte, die in wirtschaftliche Aktivitäten investieren, die ökologische und/oder soziale Ziele verfolgen ohne andere Nachhaltigkeitsziele wesentlich zu beeinträchtigen.
- Produkte, die in wirtschaftliche Aktivitäten investieren, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer von sechs definierten Umweltzielen leisten und soziale Mindeststandards einhalten
- Produkte bei denen zumindest nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. (Siehe Artikel 6 SFDR)

Die sogenannten Artikel 8 Fonds - und das ist die große Mehrheit auch aller anspruchsvollen - Produkte - fallen dabei quasi unter den Tisch.

Ein Problem besteht schon darin, dass die allermeisten der verfügbaren Produkte nicht in bestimmte klar definierte, genau abgrenzbare und

hinsichtlich Wirksamkeit messbare wirtschaftliche Aktivitäten investieren, sondern in Wertpapiere meist komplexer Unternehmen.

An der konkreten Messbarkeit scheitern praktisch alle Fonds mit breiter Anlagestreuung. Eine halbwegs verlässliche Messbarkeit lässt sich nur bei relativ einfach zu erhebenden Parametern wie CO<sub>2</sub>-Ausstoß darstellen.

Klimafonds schießen deshalb wie Pilze aus dem Boden. Solche eng definierten Themenfonds sind aber keineswegs nachhaltiger.

## Viel Aufwand ohne Wirkung

Hinzu kommt, dass es zu manchen Umweltzielen schlichtweg keine passende Produkte gibt, beispielsweise Fonds die messbar die Biodiversität fördern. Werden in Beratungsprozessen solche fiktiven Angebote zur Auswahl angeboten, um den IDD-Vorgaben gerecht zu werden, so führt das unweigerlich dazu, dass keine Anlageempfehlung abgegeben werden kann. Interessenten müssen ihre Auswahl unter Angabe der Gründe dann korrigieren, was wiederum dokumentiert werden muss. Viel Aufwand ohne Wirkung.

Solche umständlichen Prozesse belasten insbesondere diejenigen Beratungskräfte, welche sich ernsthaft um Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bemühen. Sie können sich weder eine heile Anlagewelt aus den Fingern saugen noch verlässliche Daten herbeizaubern.

## Information Overkill

Kunden oder potenzielle Kunden sollen in Zukunft ihre Präferenzen in Bezug auf die o.g. Produktwelt a)-c) nicht nur grundsätzlich angeben – sondern auch Mindestanteile dazu definieren. Qualitative und quantitative Angaben sollen sie zudem nicht zur hinsichtlich positiver Ziele machen sondern auch soweit es um nachteilige Wirkungen geht. Praktisch geht es beispielsweise um Umsatzanteile in kontroversen Branchen. Dazu gibt es Dutzende Ausschlusskriterien und Schwellenwerte.

Die entsprechenden Fondsinformationsblätter quellen deshalb jetzt über von Daten, deren Belastbarkeit allerdings kaum überprüfbar ist.



Viele Interessenten sind bereits mit der Priorisierung einzelner Nachhaltigkeitsaspekte überfordert - von prozentualen Angaben zu einer Vielzahl Einzelkriterien ganz zu schweigen.

## Droht jetzt ein IDD-Boycott?

Selbst versierte Beratungskräfte können solch umfassenden Erhebungen, die ja nur Teil eines komplexen Anlageprofils darstellen, nicht - zumindest nicht wirtschaftlich - umsetzen. In der Konsequenz werden sie den Interessierten empfehlen, keine Angaben zu machen.

Das ist sicherlich nicht das, was sich die Politik gewünscht hat, aber es ist die Konsequenz einer völlig praxisfremden Regulierung.



Viele Ehrenamtliche nehmen aktuell Kriegsflüchtlinge bei sich auf. Was das für den Versicherungsschutz von Haftpflicht-, Hausrat-, Gebäude- und Unfallversicherung bedeutet, zeigt der folgende Überblick.

## Müssen Flüchtlinge gemeldet werden?

Grundsätzlich müssen Flüchtlinge, die in privaten Wohnräumen aufgenommen werden weder der Gebäude- noch der Hausratversicherung gemeldet werden. Etwas anderes gilt, wenn Lager- oder Büroflächen dazu umgenutzt werden, weil es sich dann um eine Umnutzung handelt, die anzeigepflichtig ist. Ebenso muss gemeldet werden, wenn Wohnraum in Form eines Wohnheimes – also gewerblich genutzt wird. Auch dies ist meldepflichtig.

## Haften Helfende für die Schäden, die Flüchtlinge verursachen?

Grundsätzlich muss jeder und jede selbst für Schäden aufkommen, die er oder sie verursacht. Wer Geflüchtete aufnimmt, muss daher nicht befürchten, für Schäden aufkommen zu müssen, die Flüchtlinge möglicherweise unbeabsichtigt bei anderen verursachen könnten.

Einige Versicherer haben sich bereit erklärt, Flüchtlinge kostenlos in eine bestehende Haftpflichtversicherung der Gastgebernden aufzunehmen. Ansonsten können Geflüchtete sich in Deutschland selbst privat haftpflichtversichern lassen.

## Leistet meine Hausrat- oder Gebäudeversicherung bei Schäden durch Flüchtlinge?

In der Regel nicht. Grundsätzlich leisten diese Versicherungen nur bei Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder bei Hausratversicherungen zusätzlich Einbruchdiebstahl.

## Bin ich während ehrenamtlicher Tätigkeit unfallversichert?

Eine bestehende private Unfallversicherung leistet auch bei Unfällen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten. Wer für Organisationen oder öffentliche Organe tätig ist ist meist zusätzlich auch durch eine Gruppenunfallversicherung des Trägers versichert. Gesetzlicher Unfallschutz besteht nur bei Arbeiten im Auftrag staatlicher Organe. Zudem ist dieser sehr restriktiv. Schon ein Abstecher für eine private Besorgung führt zum Verlust des Schutzes.

**Impressum:** **tetratteam**  
Nachhaltige Konzepte für  
Vorsorge und Vermögen OHG  
Solmsstraße 22  
10961 Berlin  
Oliver Ginsberg  
**Redaktion:**  
fon: 030-6110288-12  
ab 1.1.2023: **030-6447 2555**  
[info@tetratteam.de](mailto:info@tetratteam.de)  
**Infos im Netz:** [www.tetratteam.de](http://www.tetratteam.de)